Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **42=62 (1896)**

Heft 25

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXII. Jahrgang.

Nr. 25. Basel, 20. Juni. 1896.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Der Prozess General Baratieris. — Der Krieg auf Kuba. — Die Feldausrüstung des Infanterie-Offiziers zu Pferd und zu Fuss. — H. Dinkelberg: Kriegserlebnisse eines Alexander Garde-Grenadiers im Felde und Lazarett 1870/71. — Kriegslehren in kriegsgeschichtlichen Beispielen der Neuzeit. — Eidgenossenschaft: Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Neuordnung der Truppenkörper der Artillerie. Entwurf zum Bundesgesetz über die Neuordnung des Unterrichtes der Landwehr. Etat der Offiziere des schweiz. Bundesheeres. Landsturm. Über den Unfall auf dem Flüelapass. Literatur. Über Misshandlung von Dienstpferden. — Ausland: Deutschland: Stuttgart: Todesfall. Frankreich: Spion. Russland: Ältester General †. Afrika: Abessynien. Kriegsgericht in Massaua.

Der Prozess General Baratieris.

Ein bewährter, hervorragender General, der, wie General Baratieri, seinem Vaterlande in einer über 30jährigen Dienstzeit in Krieg und Frieden ausgezeichnete Dienste leistete und dessen frühere militärische Laufbahn von mannigfachen und grossen Erfolgen gekrönt war, beansprucht bei einem ersten schweren, wenn auch nicht völlig unverschuldeten Misserfolge, die Teilnahme und die Nachsicht nicht nur der Fachmänner, sondern des grossen Publikums überhaupt. Die Stimmung des italienischen Militärgerichtshofes, der am 5. Juni in Asmara den Prozess gegen General Baratieri begonnen hat, ist dem General daher auch, wie mit Bestimmtheit verlautet, günstig und erwartet man allgemein, wenn auch die gegen Baratieri erhobenen Anklagen sehr schwere sind, ein mildes, vielleicht selbst ein freisprechendes Erkenntnis. Der betreffende Gerichtshof ist wie folgt zusammengesetzt: Präsident: Generallieutenant del Mayno; Richter: Generallieutenant Heusch, die Generalmajors Gazzurelli, Valles, Mazza und Biserti: Hilfsrichter: Generalmajor Pittoja. Der Verteidiger General Baratieris ist der Ingenieurcapitän Cantoni.

Die gegen den Angeschuldigten auf Grund der Artikel 74 und 88 des Militär-Strafgesetzbuchs erhobene Anklage beschuldigt ihn: 1. In unentschuldbarer Weise am 1. März den Angriff auf die feindliche Streitmacht unter Umständen befohlen zu haben, die, wie das Ergebnis unglücklicherweise bewies, die Niederlage der seinem Befehl anvertrauten Truppen unvermeidlich machte. 2. Das Oberkommando vom 1. März $12^1/_2$ Uhr bis zum 3. März um 9 Uhr morgens aufgegeben und dasselbe daher ausser Wirksamkeit gesetzt zu haben, und es unterlassen zu haben, irgend welche Instructionen oder Befehle zu geben oder Massregeln, mit dem Zweck, die Folgen der italienischen Niederlage abzuschwächen. Der Artikel 74 des italienischen Militär-Strafgesetzbuchs erkennt, wenn er verletzt, auf ein Strafmass von nicht unter fünf Jahren militärischer Haft. Der Artikel 88 spricht die Todesstrafe oder die Maximalhaft aus. Wie aus Massauah berichtet wird, ist die von Oberst Corticelli ausgesprochene Ansicht der Fachmänner dem Angeklagten völlig günstig, mit Ausnahme der Anklage des Mangels an Voraussicht, und gelangt zu dem Schluss, dass der italienische Oberbefehlshaber, infolge des fehlerhaften verfrühten allgemeinen Angriffs des Oberst Albertone und des isolierten Gefechts der Brigade Dabormida weder voraussehen konnte, was geschah, noch zurückzugehen vermochte und dass nur eine Niederlage das Resultat sein konnte. Von dem Vorwurf des Mangels an persönlicher Bravour, der gegen Baratieri erhoben wurde, enthält die Anklage nichts, und unseres Erachtens mit Recht; denn der General hat während seiner langen Dienstzeit seinen persönlichen Mut im Kriege wiederholt zu zeigen und zu beweisen Gelegenheit gehabt. Der Stillstand der Funktionen des Oberkommandos des italienischen Heeres während der $1^1/_2$ Tage vom 1. März mittags bis 3. März morgens, dessen man den General anklagt, wird sich bei näherer Erörterung der Sachlage, in Anbetracht der in völliger Auflösung erfolgenden Flucht der italienischen Truppen, die etwa $^3/_4$ ihrer Gesamtstärke durch Tod, Ver-